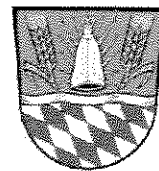


# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ¼ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3, mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 24

24. September 2008

37. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung); Änderung der Allgemeinverfügung vom 29.05.2008 - hier: <u>Flächendeckende Impfpflicht für alle Rinderhalter im Landkreis Straubing-Bogen</u> Berichtigung der Allgemeinverfügung zur flächendeckenden Impfung von Rindern gegen die Blauzungenkrankheit vom 28.08.2008 (Amtsblatt Nr. 22 vom 01.09.08) hier: Rechtsbehelfsbelehrung –Nr. 1-	271 - 273
2. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand	274
3. Öffentliche Bekanntmachung des ZAW-SR Stadt und Land	275
4. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Stallwang (Verbandssatzung) Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.09.2008, Az.: 21-2050	275/276
5. Landtagswahl und Bezirkswahl am 28. September 2008 Bekanntmachung über die Sitzung des Stimmkreis Ausschusses	277

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);**

**Änderung der Allgemeinverfügung vom 29.05.2008 - hier: Flächendeckende Impfpflicht für alle Rinderhalter im Landkreis Straubing-Bogen**

Berichtigung der Allgemeinverfügung zur flächendeckenden Impfung von Rindern gegen die Blauzungenkrankheit vom 28.08.2008 (Amtsblatt Nr. 22 vom 01.09.08)

hier: Rechtsbehelfsbelehrung –Nr.1-

Die o.a. Allgemeinverfügung beinhaltet einen Fehler beim Text der Rechtsbehelfsbelehrung. In Nr. 1. „Wenn Widerspruch eingelegt wird.“ muss es **statt** „bei Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1, 93055 Regensburg,“ richtiger weise: „**beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing,**“ heißen.

Nachfolgend wird die Allgemeinverfügung vom 28.08.2008 in der berichtigten Fassung nochmals veröffentlicht.

Straubing, 11.09.2008  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet 31

Schmid-Kaiser  
Oberregierungsrätin

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 29.05.2008 über die Durchführung der Impfung bestimmter Tierarten gegen die Blauzungenkrankheit (BTV Serotyp 8) wird wie folgt geändert:

**Ziffer I. 2. a) erhält folgende Fassung:**

Alle Halter von Rindern im Landkreis Straubing-Bogen sind verpflichtet, ihre Rinder flächendeckend ab Impfstoffverfügbarkeit gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit BTV Serotyp 8 unverzüglich durch einen Impftierarzt (praktizierenden Tierarzt) impfen zu lassen.

Die Immunisierung aller impffähigen Rinder muss bis **spätestens 31.12.2008** abgeschlossen sein, damit die empfänglichen Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Seuchengefährdung einen belastbaren Impfschutz aufweisen.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (=29.05.2008).  
Die Bekanntgabe erfolgt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing (Erdgeschoss).

Anmerkung:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

Straubing, 28.08.2008  
Landratsamt Straubing-Bogen

Schmid-Kaiser  
Oberregierungsrätin

Gründe:

I.

Mit Allgemeinverfügung vom 29.05.2008 wurde die unverzügliche Impfung von Rindern in Mutterkuhhaltungen, sowie von Schafen und Ziegen angeordnet. Da nun der Impfstoff zur flächendeckenden Impfung aller Rinder zur Verfügung steht, war die Beschränkung auf Mutterkuhhaltungen in Ziffer I. 2 a) der Allgemeinverfügung vom 29.05.2008 aufzuheben.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Gemäß § 4 Abs. 1 a der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat das Landratsamt Straubing-Bogen den Zeitpunkt der gesetzlich vorgeschriebenen Impfung sowie die näheren Einzelheiten der Durchführung festzulegen. Da nun genügend Impfstoff zur Verfügung steht, ist es erforderlich, auch die restlichen, nicht in Mutterkuhhaltung befindlichen Rinder unverzüglich zu impfen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

III.

Die sofortige Vollziehung der Schutzmaßnahmen war gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen. Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, um eine Weiterverbreitung der Seuche und weitere Tierverluste zu verhindern.

IV.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde im Bereich des Tierseuchenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Straubing, 28.08.2008  
Landratsamt Straubing-Bogen

Schmid-Kaiser  
Oberregierungsrätin

## EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand

---

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

**Mittwoch, den 24. September 2008, 17:00 Uhr,**

in Straubing, Innovations- und Gründerzentrum (Konferenzraum),

stattfindenden 5. Verbandsversammlung des Jahres 2008 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

## **T A G E S O R D N U N G**

### A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Verbandsversammlung vom 18.07.2008
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2007
4. Behandlung des Jahresverlustes  
Verlustvortrag 2003
5. Beteiligungsbericht BioCampus Straubing GmbH 2007
6. Entlastung der Verwaltung und der Verbandsspitze für das Geschäftsjahr 2007
7. Mitteilungen

### B) NICHTÖFFENTLICHER TEIL

## Öffentliche Bekanntmachung des ZAW-SR Stadt und Land

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 8 vom 16.06.2008, Seite 57, amtlich bekanntgemacht wurde.

---

21-2050

### **Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Stallwang (Verbandssatzung) Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.09.2008 Az.: 21-2050**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Stallwang hat am 28.05.2008 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

Nachstehend wird die Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 i. V. m. Art. 21 KommZG bekannt gemacht.

#### I. Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Der Schulverband Stallwang erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **Verbandssatzung**

### **§1**

#### **Name und Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband führt den Namen *Schulverband Stallwang*
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in *Stallwang*

### **§2**

#### **Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang geführt.

### **§3**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von **10,00 Euro** je Sitzung.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **90,00 Euro**.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von **10,00 Euro**.

(4) Soweit Mitglieder der Schulverbandsversammlung dieser kraft ihres Amtes angehören, haben sie abweichend von Absatz 2 lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(5) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(6) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **0,00 Euro** für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 5 und Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **0,00 Euro** für jede Stunde Sitzungsdauer.

(7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

#### **§4 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 18.07.2002 außer Kraft.

#### II. Genehmigung:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Stallwang hat am 28.05.2008 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Der Neuerlass der Verbandssatzung wurde gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG mit Schreiben des Landratsamtes vom 11.06.2008, Az.: 21-2050 genehmigt.

Straubing, 23.09.2008  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.  
Rothammer  
Regierungsamtsrat

Der Stimmkreisleiter für den Stimmkreis	
Nr. 209	Name Straubing

Datum 17. September 2008
-----------------------------

## Landtagswahl und Bezirkswahl am 28. September 2008

### Bekanntmachung über die Sitzung des Stimmkreisausschusses

Der Stimmkreisausschuss tritt zu Sitzungen

am **Mittwoch, 1.10.2008**, um **15.00 Uhr**

zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Landtags im Stimmkreis,

am **Dienstag, 7.10.2008**, um **14.00 Uhr**

zur Feststellung der Ergebnisse der Wahl des Bezirkstags im Stimmkreis,

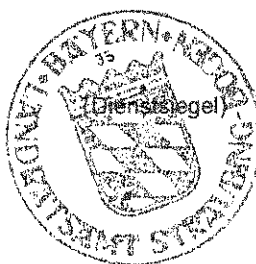
jeweils im **Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, Fraktionszimmer (Zi.-Nr. 7)**

zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.



Lerner  
Stimmkreisleiter



angeheftet am: .....

abgenommen am: .....

K 3